fall der Worte: „und Bezirkschirurgen" beschlossen, und die Kammer trat auch sofort diesem Beschlusse bei.

B. zum 4. Puncte, bei demselben §. soll nach dem Beschlusse der 1. Kammer folgende Erklärung in die Schrift aufgenommen werden:

„dabei setze man jedoch voraus, daß die Staatsregierung die Interessenten in so fern binden werde, als sie sich allein das Recht vorbehalte, dieselben wieder zu entbinden, daß aber, wenn die Patrimonialgerichtsbakeit einmal aufhören sollte, auch diese Verbindlichkeit der Gerichtsherrschaften aufhören müsse."

Die Kammer ertheilte auch dieser Erklärung, nach dem Vorschlage der Deputation, einstimmige Genehmigung.

C. zum 7. Puncte. Zu §. 13 b. stehen sich die Fassungen eines Antrages in die Schrift von Seiten beider Kammern entgegen.

Die Vereinigungsdeputation hat nun vorgeschlagen:

„beide Anträge miteinander in der Maße in Verbindung zu bringen, daß an den generellen der 2. Kammer der specielle der 1. angeknüpft werden soll,"

und die Kammer erklärte sich einstimmig damit einverstanden.

D. zum 8. Puncte hat die 1. Kammer bei demselben §. dem von der 2. Kammer beschlossenen Antrage ihre Zustimmung zwar ertheilt, will jedoch noch hinzugefügt haben:

„wie die Absicht der Kammern nicht auf Extension der Portofreiheit gehe, sondern hier nur die eigenthümliche Beschaffenheit der Sache Anlaß zu dem Antrage gegeben habe."

Auch hierzu erklärte die Kammer ihre Beistimmung und soll nun, weil somit völliges Einverständniß zwischen beiden Kammern erreicht ist, mit Entwerfung der ständischen Schrift verfahren werden.

Der letzte Gegenstand betrifft die Berathung des Berichtes der 3. Deputation über die Petitionen der Gemeinden Eibau, Ebersbach, Oberfriedersdorf und Seifhennersdorf bei Zittau, nebst Bevorwortungsschriften des Abg. Hrn. Domsch, wegen Wegfalls oder einer Ermäßigung der für Aufhebung der Erbunterthänigkeit in der Lausitz festgesetzten Renten.

Referent in der Sache ist Abg. Haußner, welcher den wesentlichen Inhalt des Berichtes mittheilt und das Gutachten der Mehrzahl der Deputation hinzufügt, welches dahin gerichtet ist:

In Vereinigung mit der 1. Kammer die hohe Staatsregierung um Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung zu ersuchen, nach welcher die gegenwärtig für die im §. 293. des Ablösungsgesetzes vom 17. März 1832 verzeichneten Gerechtsame, mit Ausschluß des dort unter lit. d. bemerkten Gesindezwangs, in §. 295. dieses Gesetzes festgestellte Erbunterthänigkeitsrente nur als ein Interimisticum betrachtet, und den Verpflichteten freigelassen werde, bei den Ablösungen auf commissarische Ermittelung zu provociren, der unter lit. d. des letzter wähnten §. gedachte Gesindedienstzwang, so wie die Vormiethe aber den in dem erwähnten Ablösungsgesetze hinsichtlich der Erblande ausgesprochenen Bestimmungen gleich mit dem Jahre 1836, oder, im Falle einer früheren Ablösung der übrigen Erbunterthänigkeitsgerechtsame, mit dem Zeitpuncte des Eintritts der Wirksamkeit derselben auch im Markgrafthum Oberlausitz unentgeldlich aufhöre.

Wie nun noch zuletzt der Referent, Abg. Haußner, einen im Berichte enthaltenen Irrthum dahin berichtigt, daß nicht blos die Kinder der angesessenen Einwohner den Zwangsdienst zu leisten schuldig, sondern auch die unangesessenen, sofern sie Erbunterthanen sind, nahm der

Abg. Roux das Wort: Ich muß mir einige Bemerkungen erlauben, da ich mich nicht mit dem Berichte einverstanden erklären kann. Zuvörderst sehe ich, daß nur 4 Mitglieder der Deputation sich unterschrieben haben; es ist also unfehlbar das Deputationsgutachten nur von der Majorität ausgegangen, und es muß also noch eine Minorität vorhanden sein, welcher der Bericht gar nicht gedenkt. Voraus will ich schicken, daß ich dem Gutachten der Deputation nicht beipflichten kann, schon darum nicht, weil es über den Antrag der Petenten hinausgeht. Für den Antrag der Petenten spricht allerdings die Billigkeit, und es wäre nur die Frage, ob nicht von Seiten der Ausführbarkeit ihnen Bedenken entgegenstehen. Ich werde jetzt nur die Puncte des Deputationsgutachtens durchgehen, wo ich nicht beistimmen kann. Es ist referirt, es hätten die Gerichtsherrschaften Eibau, Ebersbach und Oberfriedersdorf, nicht minder der Stadtrath zu Zittau, den petirenden Gemeinden die gedachten Ablösungssummen abgefordert, indessen nach ihrer Meinung mit Unrecht. Da bemerke ich, daß dieß idem per idem ist; der Stadrath zu Zittau und die Gerichtsherrschaft zu Eibau ist ein und dasselbe. Dann wird von Heirathsreversen gesprochen, dabei bemerke ich jedoch, daß für diese Heirathsreversen die Herrschaft etwas nicht abzufordern hat. Ferner wird von dem Vorkaufsrecht der Herrschaft gesprochen; es ist mir aber kein Gesetz in der Oberlausitz bekannt, auf welches sich das Vorkaufsrecht der Oberlausitz unzweifelhaft gründete; wenigstens sind große Zweifel darüber vorhanden. Ferner wird erwähnt, die Vorschrift des §. 295. des Ablösungsgesetzes setze die Existenz des gesammten Umfanges der §. 293. sub lit. A. bis H. aufgezählten Gerechtsame voraus, und bestimme für diese Gesammtheit jene festgesetzten Renten. Dem kann ich auch nicht beipflichten; das Ablösungsgesetz bestimmt diese Renten, gleichviel, ob von diesen Gerechtsamen eine oder mehrere ausgeübt worden sind, nur in Beziehung auf den Gesindedienstzwang hat es eine besondere Bestimmung hinzugefügt. Dann heißt es: „Nicht zu leugnen ist, daß die Erbunterthänigkeit der Unterthanen der Oberlausitz, wenn auch nicht den vollen Begriff der römischen Sclaverei, doch das unreine Gepräge der Leibeigenschaft an sich trägt." MM. HH. ich bitte Sie, machen Sie sich keine solchen Vorstellungen von den Verhältnissen der Unterthanen in der Oberlausitz. Ich habe bereits letzthin eine Stelle aus der Unterthanenordnung angezogen, woraus hervorgeht, daß die Unterthanen in der Oberlausitz weder Sclaven noch Leibeigene gewesen sind.

Es wird ferner erwähnt, daß die Gutsherrschaften die Ver-

SLUB
Wir führen Wissen.